



Sehr geehrte Besucher,

wir haben mit Ihnen einen Besuchstermin in unserer Einrichtung terminiert.

Damit Sie unsere Einrichtung betreten und mit unserem Bewohner in Kontakt treten können, **ist die Einhaltung von Besuchsregelungen** gemäß Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) **zwingend notwendig und gefordert**.

Wir sind zur Überwachung der Einhaltung dieser Besuchsregelungen verpflichtet.

Wir möchten Sie bitten, folgende Besuchsregelungen einzuhalten:

1. Während Sie auf Einlass in unsere Einrichtung warten, halten Sie bitte den geforderten Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Besuchern.
2. Besuche dürfen nur dann stattfinden, wenn bei jedem Besuch und jedem einzelnen Besucher ein Kurz-Screening durchgeführt worden ist. Hierzu füllen Sie bitte den ausgelegten Kurzscreeningbogen\* aus und legen diesen in der Einrichtung vor. Nach Einweisung in die Hygienemaßnahmen und einer vorgeschriebenen Temperaturmessung erhalten sie bei negativer Erkältungssymptomatik Einlass.
3. Desinfizieren Sie Ihre Hände vor Eintritt in die Einrichtung mit dem im Eingangsbereich aufgestellten Desinfektionsmittel entsprechend der Vorgabe (siehe Bild im Eingangsbereich).
4. Betreten Sie bitte nur nach Aufforderung einzeln unsere Einrichtung.
5. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes durch die Besucherinnen und Besucher ist beim Betreten der Einrichtung und auf dem Weg zum Besucherbereich oder Bewohnerzimmer, sowie beim Verlassen der Einrichtung verpflichtend.
6. Halten Sie während des Aufenthaltes in unserer Einrichtung unbedingt den hygienischen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.
7. Sie haben grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs **Bewohner und Besucher** eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den **Besuchern und den Bewohnern** eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
8. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Die Toilette in den Bewohnerzimmern darf von den Besuchern nicht benutzt werden.
9. Beim Betreten der Einrichtung dürfen sie nur den direkten Weg zum Besucherbereich oder Bewohnerzimmer nutzen.
10. Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsbereichen ist den Besuchern nicht gestattet!
11. Beim Verlassen der Einrichtung dürfen sie nur den direkten Weg vom Besucherbereich/Bewohnerzimmer zum Ausgang benutzen.
12. Als Dauer des Verlassens der Einrichtung seitens der Bewohner sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen.

Wir möchten Sie bitten, mit Ihrer Unterschrift auf dem unteren Teil dieses Schreibens die Kenntnisnahme der Besuchsregelungen zu bestätigen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung zum Schutze und dem Wohle unserer Bewohner und unserer Mitarbeiter.

Die Einrichtungsleitung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Besucher

\_\_\_\_\_  
Datum

*\*Die Kurzscreeningbögen dienen als Besuchsregister und werden von der sozialen Betreuung aufbewahrt. Die Daten müssen vier Wochen aufbewahrt werden und werden anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs.1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.*